

24. Stadtratssitzung am 22.07.2021 – **öffentlicher Teil** –
zum TOP:

6. Information zur Beanstandung eines rechtswidrig gefassten Beschlusses
(Beschluss des Stadtrates Nr.: B 0485/2021 vom 17.06.2021)

Sachverhalt:

Die Fraktion Bürger für Schmölln brachte zur o.g. Stadtratssitzung die Beschlussvorlage 0457/2021, ‚Änderung der Besetzung der Ausschüsse‘ ein. Diese enthielt die Vorschläge seitens der Fraktion zur geänderten Besetzung des Hauptausschusses und des Sozialausschusses nach Ausscheiden eines Fraktionsmitgliedes.

Bisherige Besetzung des **Hauptausschusses**:

Mitglied: Jürgen Keller

1. Vertreter: Roland Radermacher (aus Fraktion ausgetreten)
2. Vertreter: Markus Bär

Auf Antrag eines Stadratsmitgliedes erfolgte die Abstimmung für beide Ausschüsse separat.

Im Ergebnis der Abstimmung **lehnte der Stadtrat** die von der Fraktion vorgeschlagene namentliche, nachfolgende Besetzung für den Hauptausschuss **mehrheitlich ab**:

Mitglied Jürgen Keller

1. Vertreter: Markus Bär
2. Vertreter: Catja Schröter

Es wurde die Beschluss Nr.: B 0485/2021 vergeben.

Die Fraktion Bürger für Schmölln ging im Nachgang der Beschlussfassung (Ablehnung) davon aus, dass erst nach 3 Monaten über den Beratungsgegenstand (Nachbesetzung der Ausschussbesetzung) wieder neu beschlossen werden kann (§ 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Dem ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu folgen.

Nach umgehender Prüfung, der Verlesung der Auszüge aus der Kommentierung durch das Hauptamt machte Herr Schrade noch in der Sitzung entsprechend § 44 der ThürKO von seinem Beanstandungsrecht als Bürgermeister Gebrauch.

Er hält den Beschluss für rechtswidrig gefasst.

Förmliche Erklärung des Bürgermeisters:

Entsprechend Pkt. 9 der Kommentierung zum § 27 der Thüringer Kommunalordnung (Uckel/Hauth) ist der Stadtrat an den Vorschlag der Fraktion gebunden.

Der Beschluss hat also lediglich deklaratorischen, bestätigenden Charakter und muss strenggenommen immer einstimmig gefasst werden.

Nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen wird man dem Stadtrat das Recht zugestehen können, einen Vorschlag abzulehnen. Das mag z.B. dann der Fall sein, wenn eine Gruppe aus ganz unsachlichen Gründen für einen ihr zustehenden Sitz ein Stadratsmitglied einer anderen Partei oder Gruppe vorschlägt, dass von dieser (seiner) Partei oder Gruppe bewusst nicht für den betreffenden Ausschuss benannt worden ist. Die Ausnahme von der Bindung des Stadtrats an die Vorschläge der Fraktion oder Gruppen ist sehr eng auszulegen.

Vorliegend wurde der Vorschlag der Nachbesetzung des Hauptausschusses durch die Stadratsmitglieder buchstäblich boykottiert.

Der Bürgermeister bekräftigt seine Auffassung zur Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlusses aus vorgenannten Gründen.

Weiteres Vorgehen:

1. Der Stadtrat ändert aufgrund der förmlichen Beanstandung seinen Beschluss. Es wird in der Sache neu entschieden und dabei die Argumente des Bürgermeisters berücksichtigt. Das Verfahren nach § 44 hat sich damit erledigt.
2. Folgt der Gemeinderat den Aussagen des Bürgermeisters nicht und verbleibt bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Die Kommunalaufsicht wurde um Mitteilung gebeten, ob die Rechtsauffassung der Verwaltung mitgetragen wird.

Anlage:

Beschluss-Nr. 0485/2021 vom 17.06.2021